

Antrag des Regierungsrates vom 7. September 2005

4276

**Beschluss des Kantonsrates
über den Sitz des Sozialversicherungsgerichts**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 7. September 2005,

beschliesst:

- I. Das Sozialversicherungsgericht hat seinen Sitz in Winterthur.
- II. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Weisung

Gemäss § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht vom 7. März 1993 (GSVG, LS 212.81) in seiner ursprünglichen Fassung hatte der Regierungsrat den Sitz des Sozialversicherungsgerichts zu bestimmen. Mit Beschluss vom 1. Juni 1994 bezeichnete der Regierungsrat Winterthur als Sitz dieses Gerichts (LS 212.82).

Am 30. August 2004 änderte der Kantonsrat eine Reihe von Bestimmungen des GSVG, die am 1. Januar 2005 in Kraft getreten sind (OS 59, 410). Gemäss dem neu gefassten Abs. 1 von § 1 GSVG ist der Sitz des Sozialversicherungsgerichts neu vom Kantonsrat zu bestimmen.

Es besteht keine Veranlassung, am bewährten Sitz des Sozialversicherungsgerichts in Winterthur etwas zu ändern. Demzufolge ist Winterthur als Sitz dieses Gerichts zu bezeichnen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Fierz

Der Staatsschreiber:
Husi